

land, der Reisekosten. Sie trat am 1. Mai 1943 in Kraft. Mit diesem Tage wurden die Anordnungen deutscher Dienststellen in der gleichen Angelegenheit unwirksam mit Ausnahme der Bestimmungen für Urlaub und Familienheimfahrten im Generalgouvernement, die vorläufig weitergelten.

Die Anordnung ist voröfentlicht im RArbBl. I S. 229 ff. und wird besprochen von Oberregierungsrat Knolle im Reichsarbeitsministerium im RArbBl. V S. 197 ff., sie ist außerdem abgedruckt im RStBl. S. 377 ff.

Härteausgleich bei Ost-Freibetrag

Deutsche Volkszugehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in der Provinz Ostpreußen (ohne das Memelland und ohne die zu den eingegliederten Ostgebieten gehörenden Teile) oder in den früher ostpreußischen Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen haben, können einen Ost-Freibetrag von RM 2100.— von ihrem Einkommen abziehen, der sich für jedes minderjährige Kind, für das Steuerermäßigung gewährt wird, um RM 180.— erhöht. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist, daß das Einkommen von 1941 RM 6000.—, ab dem Kalenderjahr 1942 RM 8000.— nicht übersteigt. Um bei geringfügiger Überschreitung dieser Grenze Härten zu vermeiden, wird der Ost-Freibetrag bei einem Einkommen bis zu RM 8049.— in voller Höhe, bei einem höheren Einkommen gemäß einer besonderen Tabelle gewährt. Die Regelung gilt für 1942 und für die folgenden Kalenderjahre. (RdF.-Erlaß vom 21. April 1943, RStBl. S. 370 ff.)

Deutsche Volkszugehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten oder im Memelland haben, können einen Ost-Freibetrag in Höhe von RM 3000.— von ihrem Einkommen abziehen. Dieser Freibetrag erhöht sich um RM 300.— für jedes minderjährige Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und für das ihm Kinderermäßigung zusteht. Voraussetzung für die Gewährung dieses Ost-Freibetrages ist, daß das Einkommen RM 25 000.— nicht übersteigt. Bei geringfügigen Überschreitungen dieser Grenze ist auch ein Härteausgleich angeordnet, der für 1941 und die folgenden Kalenderjahre gilt.

Geschäftsschließung zwecks Urlaubsgewährung

Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1942 konnten Einzelhandelsgeschäfte auf kürzere Zeit geschlossen werden, um Urlaub zu gewähren. Da solche Schließungen mit den Erfordernissen des totalen Krieges nicht mehr in Einklang zu bringen sind, werden auf Anregung des Reichsarbeitsministers bis zum Erlaß neuer Richtlinien über den Ladenschluß derartige Schließungen nicht mehr zugelassen. (Reichsarbeitsblatt I Seite 184.)

Erleichterungen bei der Abführung der Lohnsteuer

Die einbehaltene Lohnsteuer ist an das Finanzamt abzuführen

1. spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendermonats
 - a) wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mindestens 300 Reichsmark betragen hat oder
 - b) wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Schluß des ersten Kalendermonats mindestens 300 Reichsmark betragen hat.
2. spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres
 - a) wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mindestens 2 Reichsmark, aber weniger als 300 Reichsmark betragen hat oder
 - b) wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Schluß des ersten Kalendermonats mindestens 2 Reichsmark, aber weniger als 300 Reichsmark betragen hat.

Ausnahmsweise kann das Finanzamt von Arbeitgebern, die unter Ziffer 2 fallen, monatliche Abführung der Lohnsteuer verlangen.

3. spätestens am 10. Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres:
 - a) wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich weniger als 2 Reichsmark betragen hat oder
 - b) wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Schluß des ersten Kalendermonats weniger als 2 Reichsmark betragen hat.

Von einem Arbeitgeber, der unter 3 fällt, kann das Finanzamt ausnahmsweise verlangen, daß er die Lohnsteuer vierteljährlich abführt. (RdF.-Erlaß vom 28. März 1943, Reichssteuerblatt Seite 298.)

Vereinfachung der Gewerbesteuer

In Zukunft haben nur noch die Finanzämter mit der Gewerbesteuer zu tun, nicht mehr die Gemeinden. Außerdem wird die Erhebung der Gewerbesteuer an die Einkommensteuerveranlagung angepaßt. Der einheitliche Steuermeßbetrag wird daher nicht mehr entsprechend dem Rechnungsjahr der Gemeinden vom 1. April bis 31. März festgesetzt, sondern vom 1. Januar 1943 ab jeweils für ein Kalenderjahr. Im Jahre 1944 wird der Steuermeßbetrag für das Jahr 1943 bestimmt. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer bleiben auf dem Stande des Rechnungsjahres 1942 und ändern sich nur in ganz besonderen Fällen.

Wie bei der Einkommensteuer, so sind künftig auch bei der Gewerbesteuer Vorauszahlungen zu entrichten, und zwar jeweils am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November, je mit einem Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergab. Das Finanzamt kann die Vorauszahlung der Steuer anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 5 Reichsmark beträgt.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ist eine Jahresabschlußzahlung zu leisten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder durch Zurückzahlung ausgeglichen.

Das Gesetz über die Wandergewerbesteuer tritt ab 1. Januar 1943 außer Kraft, weil die Wandergewerbebetriebe von diesem Zeitpunkt an der allgemeinen Gewerbesteuer unterliegen. (Verordnungen vom 19. und 31. März 1943, Reichsgesetzblatt I Seite 150 und 237.)

Jahrbuch des Deutschen Leihbuchhandels

Mit der zweiten Ausgabe des Jahrbuchs*) (die erste Ausgabe erschien 1941) ist ein weiteres wichtiges Werk für die Handbücherei des Leihbuchhändlers geschaffen worden. In zahlreichen Beiträgen aus berufenen Federn werden bestimmte Berufsaufgaben und Fragen des Leihbuchhandels ausführlich behandelt. Die Aufsätze sind alle aus der Praxis heraus geschrieben und wollen wieder der Praxis dienen. Der Herausgeber des Jahrbuchs, Regierungsrat Erich Langenbacher, gibt in seiner Einleitung die Devise: Hart weiter arbeiten, an sich selbst arbeiten und damit für eine größere Gemeinschaft arbeiten!

Aus der Fülle der Beiträge seien hier nur die nachstehenden erwähnt: Wilhelm Ihde, der Geschäftsführer der Reichsschrifttumskammer, schreibt über das „Kapital Vertrauen“, Johannes Mau, der Leiter der Fachschaft Leihbücherei, spricht zu dem wichtigen Thema: „Um den Nachwuchs“, Dr. Johannes Grewe behandelt das „Schrifttumskammerrecht mit besonderer Berücksichtigung der den Leihbuchhandel betreffenden Vorschriften“. Über die „Arbeit des Leihbuchhändlers im Kriege“ berichtet Erich Schröter und Martha Hoffmann behandelt die gerade jetzt aktuelle Frage: „Die Aufgaben der Frau im Leihbuchhandel während des Krieges“. Für die Arbeit des Leihbuchhändlers besonders wichtig ist die umfangreiche Zusammenstellung „Wichtige Bücher des Jahres 1942. Eine Auswahl für den deutschen Leihbuchhandel“. Der Aufsatz von Dr. Anselm Schlösser: „Das außenpolitische Schrifttum in seinen wichtigsten Erscheinungen“ ist für die Tätigkeit des Leihbuchhändlers ebenfalls von großem Wert, da er ein Verzeichnis der im Text genannten Titel enthält.

Diese kleine Auswahl möge zeigen, wie wichtig die Lektüre des Jahrbuchs für jeden Leihbuchhändler ist. Auch für den Sortimentier, der seinem Betriebe jetzt eine Kriegsleihbücherei angeschlossen hat, wird das Werk von großem Nutzen sein und ihm bei seiner kriegswichtigen Arbeit gute Dienste leisten.

Curt Streubel

*) *Jahrbuch des Deutschen Leihbuchhandels*. 2. Ausgabe 1942/43. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Schrifttum des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsschrifttumskammer herausgegeben von Erich Langenbacher, Hauptschriftleiter des Deutschen Büchereiblattes. Leipzig 1943; Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 8° 226 S. Ppbd. 5.—.